

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und DI Peter Knezu als weitere Mitglieder im Verfahren F 6/04 betreffend die Zuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 450 MHz gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 in der Sitzung am 18. April 2006 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Der T-Mobile Austria GmbH werden Frequenzen im folgenden Umfang zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt:

451,300-452,900/461,300-462,900 (2x1,600 MHz)

Die Versorgungsaufgaben und Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Die Frequenzen werden befristet bis 31.12.2021 zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 mit Euro 1,100.000,--, (in Worten Euro einmillionehunderttausend) – exklusive USt. – festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto BLZ 60000 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

2. Der Green Network AB werden Frequenzen im folgenden Umfang zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt:

452,900-455,740/462,900-465,740 (2x2,840 MHz)

Die Versorgungsaufgaben und Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Die Frequenzen werden befristet bis 31.12.2021 zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs. 1 TKG 2003 mit Euro 4,874.900,--, (in Worten Euro viermillionenachthundertvierundsiebzigttausendneuhundert) – exklusive USt. – festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 7 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das PSK-Konto BLZ 60000 des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

3. Der Antrag der Nordisk Mobiltelefon AB vom 27.02.2006 auf Zuteilung von Frequenzen wird abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens und Sachverhaltsfeststellungen:

Mit Schreiben des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 14.04.2004 (eingelangt bei der Telekom-Control-Kommission am 19.04.2004), GZ 100481/III-P2/04, wurden der Regulierungsbehörde gemäß § 51 Abs. 3 TKG 2003 von Amts wegen Frequenzen im Frequenzbereich um 450 MHz zugeteilt. Konkret erfolgte die Zuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 451,300-455,740/461,300-465,740 MHz.

Nach Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie zur Ausschreibung in der durch die Ausschreibungsunterlage näher bezeichneten Form, eingelangt bei der Regulierungsbehörde am 14.12.2005, erfolgte die öffentliche Ausschreibung durch die Telekom-Control-Kommission am 20.12.2005 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und wurde auch auf den Webseiten der RTR-GmbH veröffentlicht. Das Ende der gemäß § 55 Abs. 3 Z 4 TKG 2003 mindestens zweimonatigen Ausschreibungsfrist wurde mit 27.02.2006, 12:00 Uhr, festgelegt.

Zur Ausschreibung gelangten 3 Frequenzpakete zur bundesweiten Nutzung. Die Pakete waren bereits in der Ausschreibungsunterlage konkret bezeichnet.

In der Ausschreibungsunterlage wurde festgesetzt, dass Unternehmen, die bereits Inhaber einer Frequenzzuteilung für GSM und/oder UMTS sind, bzw. mit solchen verbundene Unternehmen, maximal ein Frequenzpaket erwerben dürfen, und alle anderen Antragsteller bis zu drei Frequenzpakete erwerben dürfen. Für das Frequenzzuteilungsverfahren wurde in der Ausschreibungsunterlage vorgesehen, dass sich jenes nach Einlangen der Anträge in folgende zwei Stufen gliedert: In der ersten Stufe werde die Regulierungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 prüfen und jene Antragsteller, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, gemäß § 55 Abs. 8 TKG 2003 vom Frequenzzuteilungsverfahren ausschließen. Die zweite Stufe werde in Form einer „First-Price-Sealed-Bid-Auction“ mit kombinatorischen Geboten durchgeführt, wobei die Gebote für das Auktionsverfahren bereits mit dem Antrag abzugeben sein werden.

Den Bietern wurde dabei die Möglichkeit geboten, neben alternativen Geboten für einzelne Frequenzpakete auch alternative kombinatorische Gebote für vorgegebene Kombinationen von Frequenzpaketen abzugeben, sofern sie nicht als Inhaber einer Frequenzzuteilung für GSM und/oder UMTS oder als ein mit einem solchen verbundenes Unternehmen maximal ein Frequenzpaket erwerben durften. Die Ausschreibungsunterlage sah vor, dass in weiterer Folge im Sinne der erlösmaximalen zulässigen Zuteilung den Zuschlag jene Kombination von Geboten erhalten werde, die jedes Frequenzpaket an maximal einen Bieter zuteilt, maximal ein Gebot (welches sich auch auf eine Kombination von mehreren Frequenzpaketen beziehen kann) je Bieter berücksichtigt und deren Gebotssumme den höchsten Betrag liefert, die einzelnen Gebote sind demnach als „exklusives oder“ zu interpretieren. Der Zuschlag werde dabei zu dem Preis erfolgen, der im Gebot genannt wurde. Da es unter Anwendung dieses Systems der Analyse der abgegebenen validen Gebote dazu kommen kann, dass

verschiedene Zuteilungsvarianten einen gleich hohen erlösmaximierenden Betrag ergeben, sahen die Ausschreibungsbedingungen vor, dass in diesem Fall das Los über die konkrete Zuteilung entscheiden werde.

Die Ausschreibungsunterlage sah vor, dass jenen Interessenten, die für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlage den festgesetzten Kostenersatz geleistet haben, die Möglichkeit geboten werde, für Zwecke der Vorbereitung ihres Antrages allfällige Fragen zur Ausschreibungsunterlage im Rahmen einer Fragerunde mit der Telekom-Control-Kommission zu klären. Die daraufhin eingelangten ausschreibungsbezogenen Fragen wurden von der Telekom-Control-Kommission in ihrer Sitzung vom 06.02.2006 beantwortet, sämtliche Fragen und die bezughabenden Antworten wurden in weiterer Folge den Interessenten, die für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlage den festgesetzten Kostenersatz geleistet hatten, zugestellt und auf den Webseiten der RTR-GmbH veröffentlicht.

Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist langten Anträge auf Frequenzzuteilung von folgenden Unternehmen bei der Behörde ein: T-Mobile Austria GmbH, Green Network AB und Nordisk Mobiltelefon AB.

In ihrer Sitzung vom 28.02.2006 öffnete die Telekom-Control-Kommission die bis dahin verschlossenen Gebote, prüfte die Antragsunterlagen auf das Vorliegen der in der Ausschreibungsunterlage geforderten Unterlagen und stellte fest, dass von Seiten jedes einzelnen Bieters insbesondere die Bankgarantie in der Betragshöhe der jeweiligen Gebote und die Vollständigkeitserklärung vorgelegt wurden. Die Telekom-Control-Kommission beauftragte die RTR-GmbH mit der Veröffentlichung der Namen der Bieter auf den Webseiten der RTR-GmbH und beschloss, die eingehende Prüfung der Validität der drei Angebote, die Ermittlung aller zulässigen Zuteilungen sowie der erlösmaximierenden Zuteilung in einer der folgenden Sitzungen vorzunehmen.

Mit Schriftsatz vom 08.03.2006 (ON 43) brachte die Nordisk Mobiltelefon AB Bedenken vor, dass die Green Network AB in deren Antrag unvollständige und damit nicht den Anforderungen der Ausschreibungsunterlage entsprechende Angaben gemacht hätte. Der Schriftsatz wurde in englischer Sprache eingebracht, sodass die im Folgenden jeweils in Klammer angeführten Begriffe auf den Originaltext des gegenständlichen Schriftsatzes referenzieren. Begründend führte sie dazu aus, dass, basierend auf in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen, die Green Network AB üblicherweise nicht die vollständigen Informationen betreffend ihrer Eigentümerstruktur („ownership“), der Beteiligungsverhältnisse („affiliations“) und der auf die Gesellschaft letztendlich ausgeübten Kontrolle („ultimate control“) darlege. Nordisk Mobiltelefon AB glaube („believe“), dass die Green Network AB von einer Gesellschaft namens RTDC („Russian Telecom Development Corporation“) beherrscht („controlled“) werde. Weiters glaube („believe“) Nordisk Mobiltelefon AB, dass RTDC von zwei Gesellschaften, über welche keine näheren Informationen geliefert wurden, beherrscht („controlled“) werde, jene Gesellschaften werden wiederum von einer namentlich genannten Person beherrscht („controlled“), welche in zahlreiche Gerichtsprozesse und Geldwäscheskandale verstrickt sei. Die dargelegten Informationen habe Nordisk Mobiltelefon AB aus Presseartikeln, vor Gericht gemachten Zeugenaussagen und direkt von nicht näher bezeichneten Führungskräften aus dem Wirtschaftsbereich („industry executives“) erhalten. Weiters wurden Bedenken geäußert, dass Green Network AB den in ihrem Antrag dargestellten Businessplan einhalten könne. Beigelegt waren dem Schriftsatz zahlreiche Zeitungsartikel in Kopie und Ausdrücke von online-Publikationen, sowie ein mit dem Vermerk „confidential information“ gekennzeichneteter Lizenzantrag („licence application“) der Green

Network AB, in welchem zahlreiche Passagen durch Schwärzungen unkenntlich gemacht worden waren.

Im Auftrag der Telekom-Control-Kommission richtete die RTR-GmbH am 14.03.2006 unter gleichzeitiger Übermittlung des Schriftsatzes der Nordisk Mobiltelefon AB ein Schreiben (ON 46) an die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, Bundeskriminalamt, Meldestelle für Geldwäsche, und ersuchte um Auskunft, ob dem Bundeskriminalamt Informationen vorliegen, die die geäußerten Bedenken gegen die Green Network AB bestätigen. Der Green Network AB wurde mit Schreiben im Auftrag der Telekom-Control-Kommission vom 21.03.2006 (ON 49) unter Anschluss des Schriftsatzes der Nordisk Mobiltelefon AB Gelegenheit geboten, Stellung zu den gemachten Vorhaltungen zu nehmen.

Seitens des Bundeskriminalamtes wurden in weiterer Folge keine Bedenken gegen die Green Network AB zum Ausdruck gebracht. Green Network AB führte in ihrer Stellungnahme vom 29.03.2006 (ON 54) aus, dass die im Antrag gemachten Angaben zu Eigentums- und Beteiligungsverhältnissen vollständig seien und wies darauf hin, dass seitens Nordisk Mobiltelefon AB keinerlei Beweise für deren Behauptungen vorgelegt wurden. Keiner der vorgelegten Presseartikel würde über die Green Network AB berichten. Auch der Businessplan sei in den vorgelegten Unterlagen sorgfältig und zutreffend dargestellt.

Nach Prüfung der Antragsteller im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 und Erfüllung der in der Ausschreibungsunterlage festgesetzten Bedingungen stellte die Telekom-Control-Kommission in ihrer Sitzung am 03.04.2006 fest, dass alle im Verfahren vorgelegten Gebote als valide Gebote zu beurteilen sind. Da nach erfolgter Auswertung der möglichen erlösmaximierenden Zuteilungsvarianten feststand, dass zwei erlösmaximierende Zuteilungsvarianten vorlagen und gemäß den Ausschreibungsbedingungen daher durch Los zu entscheiden war, nahm die Telekom-Control-Kommission die Verlosung, welche zur aus dem Spruch ersichtlichen Zuteilungsvariante als Ergebnis führte, vor. Die Bieter wurden über das derart ermittelte Ergebnis des Auktionsverfahrens mit Schreiben vom 04.04.2006 (ON 56) mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 11.04.2006 verständigt.

Mit Schriftsatz vom 11.04.2006 (ON 59) verwies die Nordisk Mobiltelefon AB erneut auf ihren Schriftsatz vom 08.03.2006 (ON 43) und brachte vor, aufgrund der bisherigen Geschäftsgebarung der Green Network AB erhebliche Bedenken zu haben, ob jene ein vollständiges Angebot abgegeben habe. Green Network AB sei eine „aus Russland kontrollierte Gesellschaft mit einer langen Historie der Vernebelung in allen Belangen, die die Offenlegung ihrer Konzernobergesellschaft und ihrer Finanzierung betrifft“. Weiters wurden „signifikante Zweifel“ daran behauptet, dass die Green Network AB in der Lage sein werde, die dargestellten Dienste zu erbringen und ihre Verpflichtungen vollständig zu erfüllen. Green Network AB sei nicht in der Lage gewesen, irgendein Telekommunikationsnetzwerk aufzubauen. Green Network AB habe bisher die vollständige Eigentümerstruktur nicht offengelegt. Das 450 MHz-Frequenzband habe strategische Bedeutung für Verteidigungs- Notfall- und Sicherheitsdienste. Die Zulassung direkter Kontrolle über derartige Infrastruktur in Österreich durch einen ausländischen Minister würde der Verpflichtung zur umfassenden Landesverteidigung gem. Art. 9a der Bundesverfassung verletzen. Nordisk Mobiltelefon AB habe Informationen vorgelegt, die den Verdacht nahe legen, dass Green Network AB und ihre Konzerngesellschaften in Geldwäscheaktivitäten verstrickt sind.

Nordisk Mobiltelefon AB beantragte weiters eine Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission (Wortlaut: „*wir verlangen nachdrücklich eine Anhörung vor Ihnen, ...*“).

Die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen:

Der festgestellte Sachverhalt, insbesondere die Feststellungen über das Vorliegen der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen sowie über die Erfüllung der in der Ausschreibungsunterlage vorgesehenen Anforderungen, beruhen auf den schriftlichen Vorbringen der Antragstellerinnen in den Anträgen sowie ergänzenden Erhebungen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH im Auftrag der Telekom-Control-Kommission. Es bestand kein Grund, an der Richtigkeit der von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu zweifeln, die in diesen enthaltenen Informationen wurden auch durch die durchgeführten Erhebungen bestätigt.

Hinsichtlich der Bedenken des Bieters Nordisk Mobiltelefon AB, die Bieterin Green Network AB habe die Ausschreibungsbedingungen durch unvollständige Angaben verletzt, ist festzuhalten, dass die in diesem Zusammenhang geäußerten Vermutungen, die auf angeblich in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen beruhen, der Telekom-Control-Kommission als nicht hinreichend dokumentiert erschienen, um Unwahrheiten bzw. Unvollständigkeiten in der Darstellung der Eigentümerstruktur der Green Network AB festzustellen. Nordisk Mobiltelefon AB hatte dargelegt, sie glaube („believe“), dass die Green Network AB von einer Gesellschaft namens RTDC beherrscht („controlled“) werde, was die Green Network AB aber in der Vergangenheit in der Darstellung der Eigentümerverhältnisse verschwiegen habe. Dieser Vorwurf ist dadurch entkräftet, dass im Antrag der Green Network AB (ON 33) die RTDC unter dem Punkt „Besitzverhältnisse“ korrekt als Mehrheitseigner samt den darüber hinausgehenden Besitzverhältnissen dargestellt wurde. Über die Eigentumsverhältnisse an der RTDC konnten seitens Nordisk Mobiltelefon AB lediglich nicht näher belegte Vermutungen vorgebracht werden. Insbesondere blieb offen, in welcher Weise die als besonders verdächtig dargestellte Person, die jene zwei Gesellschaften, die RTDC angeblich kontrollieren, letztendlich kontrolliere („ultimately controlled by“) ihren maßgeblichen Einfluss überhaupt ausüben solle. Die als Beweis angeführten Presseartikel stellen jedenfalls kein taugliches Beweismittel dar. Die Berufung auf Zeugenaussagen in nicht näher bezeichneten Prozessen ohne Vorlage entsprechender offizieller Dokumente stellt sich aus Sicht der Telekom-Control-Kommission auch nicht als glaubhaftes Beweismittel dar. Die Berufung auf Aussagen von Führungskräften aus dem Wirtschaftsbereich („industry executives“) blieb gänzlich unbelegt. Der von Green Network AB vorgelegte Businessplan hingegen stellte sich in der wirtschaftlichen Prüfung als unbedenklich dar.

Zum Schreiben der Nordisk Mobiltelefon AB vom 11.04.2006 ist festzuhalten, dass jenes erneut lediglich Bedenken zum Ausdruck bringt, dies mit der Begründung der bisherigen Geschäftsgebarung der Green Network AB, welche allerdings nicht näher untermauert werden. Dass es sich beim Vorbringen, Green Network AB habe kein vollständiges, den Ausschreibungsunterlagen entsprechendes Gebot gelegt, lediglich um Vermutungen handeln kann, erhellt bereits aus dem Umstand, dass der konkrete Inhalt des Gebots der Green Network AB der Nordisk Mobiltelefon AB nicht bekannt ist. Nordisk Mobiltelefon AB beschränkt sich im Wesentlichen auf die Behauptung, Green Network AB sei eine „*aus Russland kontrollierte Gesellschaft mit einer langen Historie der Vernebelung in allen Belangen, die die Offenlegung ihrer Konzernobergesellschaft*“

und ihrer Finanzierung betrifft“. Bezüglich der Behauptung, dass Green Network AB bisher nicht in der Lage gewesen sei, „irgendein Telekommunikationsnetzwerk aufzubauen“, ist die Nordisk Mobiltelefon AB darauf zu verweisen, dass der Betrieb eines Telekommunikationsnetzes außerhalb des Zuteilungsgebietes keine Voraussetzung für die Zuteilung von Frequenznutzungsrechten darstellt. Zu den Bedenken der Nordisk Mobiltelefon AB betreffend die nationale Sicherheit ist festzuhalten, dass die Berechtigungen von Erwerbern von Frequenznutzungsrechten stets nur im Rahmen der – bereits in der Ausschreibungsunterlage dargestellten – Nutzungsbedingungen ausgeübt werden dürfen. Der Business Plan von Green Network wurde überprüft und zeigt keine Unregelmäßigkeiten. Für das Gebot wurde eine Bankgarantie der Raiffeisenzentralbank über Euro 5.000.000,-- vorgelegt. Hinsichtlich des Netzaufbaus wurden von Green Network bereits Gespräche mit Firmen wie Lucent Technologies, Siemens oder Nortel geführt. Dies wird durch Letters of Intent belegt. Es bestehen daher keine Zweifel, dass Green Network das Interesse und auch die Möglichkeiten hat, den Versorgungspflichten durch einen entsprechenden Netzaufbau nachzukommen.

Die Feststellungen hinsichtlich der Gebote und der Frequenzzuteilung leiten sich aus dem Verlauf der Auktion ab.

Auf Grund des im Verfahren erhobenen und festgestellten Sachverhaltes ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

Zu den Spruchpunkten 1 und 2:

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 9 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission zur Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan (BGBl. II Nr. 134/2004) eine Festlegung gemäß § 52 Abs. 3 TKG 2003 getroffen wurde, zuständig ist.

Das Frequenzvergabeverfahren ist in § 55 TKG 2003 geregelt. Danach hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 (§ 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003) erfüllt, und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Die Telekom-Control-Kommission hatte daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei den Antragstellerinnen die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Z 2 TKG 2003 gegeben sind. Die Prüfung ergab, dass hinsichtlich aller Antragstellerinnen die Voraussetzungen vorliegen. Die Angaben in den Anträgen waren plausibel und nachvollziehbar und dokumentierten, dass die Antragstellerinnen über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Auch die vorgelegten Finanzierungsmodelle waren für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar.

Gemäß § 55 Abs. 2 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen.

Die Ausschreibung hat jedenfalls die Bereiche des der Regulierungsbehörde überlassenen Frequenzspektrums, die für eine Zuteilung bestimmt sind, den Verwendungszweck der zuzuteilenden Frequenzen, die Voraussetzungen für die

Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen und eine mindestens zweimonatige Frist, innerhalb derer Anträge auf Zuteilung von Frequenzen gestellt werden können, zu enthalten.

Weiters sind in den Ausschreibungsunterlagen die Grundsätze des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgeltes darzustellen. Die Grundzüge des Versteigerungsverfahrens wurden in Punkt 2.7 der Ausschreibungsunterlage dargestellt.

Gemäß § 55 Abs. 9 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde weiters geeignete Regeln für die Ermittlung des höchsten Gebotes mittels Verfahrensanordnung festzulegen. Die Regeln sind den Antragstellern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Ermittlung des höchsten Gebotes (Auktion) zu übermitteln. Im gegenständlichen Vergabeverfahren wurden die Regeln für die Ermittlung des höchsten Gebotes aufgrund der Ausgestaltung des gewählten Auktionsverfahrens bereits in die Ausschreibungsunterlage aufgenommen und dort festgelegt.

Als Ergebnis des Auktionsverfahrens wurden die höchsten gebotenen Frequenznutzungsentgelte und dementsprechend die konkrete Frequenzausstattung der einzelnen Antragsteller ermittelt.

Die Frequenzzuteilung war daher entsprechend dem Ergebnis des Auktionsverfahrens spruchgemäß vorzunehmen.

Die den erfolgreichen Bietern vorgeschriebenen Frequenznutzungsentgelte ergeben sich ebenfalls aus dem Ergebnis der Auktion.

Aufgrund des Ergebnisses der Auktion waren die Frequenzzuteilungen sowie die Vorschreibung des Frequenznutzungsentgeltes daher spruchgemäß vorzunehmen.

Zu Spruchpunkt 3:

Nordisk Mobiltelefon AB hatte im Rahmen des Vergabeverfahrens einen Antrag auf Frequenzzuteilung eingebracht. Die Gebote wurde von der Telekom-Control-Kommission geprüft und dessen Validität festgestellt. Aufgrund des in der Ausschreibungsunterlage festgehaltenen Verfahrens zur Ermittlung der erlösmaximierenden Gebote war kein Gebot der Nordisk Mobiltelefon AB in einer erlösmaximalen zulässigen Zuteilungsvariante enthalten, weshalb der Nordisk Mobiltelefon AB kein Zuschlag erteilt werden konnte. Da das Unternehmen keine Frequenzen im Rahmen des Versteigerungsverfahrens erworben hat, war der Antrag auf Frequenzzuteilung abzuweisen.

Die Passage „... verlangen wir nachdrücklich eine Anhörung mit Ihnen ...“ im Schriftsatz der Nordisk Mobiltelefon AB vom 11.04.2006 war aufgrund der offensichtlichen Parteienabsicht in einen Antrag auf Abhaltung einer Anhörung vor der Telekom-Control-Kommission zu deuten. Jenem Antrag war nicht zu folgen, da aufgrund des bisherigen schriftlichen Vorbringens der Nordisk Mobiltelefon AB einerseits keine weiteren verfahrensrelevanten Ergebnisse von einer solchen Anhörung zu erwarten waren, und der Antrag andererseits angesichts des in der Ausschreibungsunterlage veröffentlichten Zeitplans des Vergabeverfahrens, welcher den Termin der Frequenzzuteilung binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung vorsieht, als verspätet zu beurteilen war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 180.- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 18.04.2006

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann